

Informationen
zur Führung der Berufsbezeichnung
„Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ *
bei abgeschlossener Ausbildung außerhalb der EU/ Schweiz
(sogenannte Drittländer)

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist für die Ausstellung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ die zuständige Behörde, wenn Sie vorhaben, innerhalb von Baden – Württemberg als veterinärmedizinisch-technischer Assistent tätig zu werden und Sie Ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt die Anträge entgegen und ist für die Sachverhaltsermittlung zuständig.

Die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Bestimmungen für die Zulassung zur Berufsausübung ergeben sich aus dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV).

Danach ist die Ausübung des Berufes „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ nur nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.

§ 2 des MTAG regelt, unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen die Erlaubnis zu erteilen ist. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung dem deutschen Ausbildungsstand gleichwertig ist.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt,
2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
3. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Bei einer abgeschlossenen Ausbildung in Drittländern ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachzuweisen.

Die Gleichwertigkeit bemisst sich daran, ob die absolvierte Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der Ausbildung aufweist, wie sie in Deutschland nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin durchgeführt wird.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.

Der Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt oder durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

Die Antragsteller haben das Recht, zwischen Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang zu wählen.

Da beim Regierungspräsidium keine Prüfungen abgenommen werden können, wird freigestellt, die Prüfungen an einer Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten abzulegen. Über den Inhalt und den Umfang der Prüfungen muss sich der Antragsteller beim entsprechenden Institut erkundigen, da es diesem überlassen bleibt, ob und wann Prüflinge aufgenommen werden und welche Anforderungen es an den einzelnen Kandidaten stellt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart keine Kosten übernehmen kann.

Berufsfachschulen für veterinärmedizinisch-technische Assistenten

Bayern	Staatl. Berufsfachschule für VMTA Veterinärstr. 2 85764 Oberschleißheim
--------	---

Baden-Württemberg	Staatl. Lehranstalt für VMTAs CVUA Freiburg Am Moosweiher 2 79108 Freiburg
-------------------	---

Nordrhein-Westfalen Institut für Biologie und Medizin
MTA-Schule für Laboratoriumsmedizin
Vogelsanger Straße 295
50825 Köln

Niedersachsen Lehranstalt für vet.-med.-techn. Assistenten
Bünteweg 2
30559 Hannover

Unter Anpassungslehrgang ist ein Praktikum zu verstehen, das der Antragsteller in veterinärmedizinischen Laboratorien, in Landesuntersuchungsämtern oder in Kontrolllabors von Schlachthöfen oder Molkereien absolviert. Das Praktikum muss mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs abschließen.

Nach den bereits zitierten Vorschriften sind für die Erteilung der **Erlaubnis** noch folgende weitere Unterlagen erforderlich

1. Formular zur Antragstellung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung VMTA,
2. eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist (- diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen),
3. eine Erklärung, dass bisher kein weiterer Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (kein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei einer anderen deutschen Behörde – diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen)
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Hinweis: Bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses das **Referat 35** des Regierungspräsidiums Stuttgart als Empfänger an),
5. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet sind (Formular),
6. ein aktueller, lückenloser, tabellarischer Lebenslauf, der auch die Schwerpunkte der bisherigen beruflichen Tätigkeit beinhaltet,
7. Diplom der abgeschlossenen Ausbildung als veterinärmedizinisch-technischer Assistent (Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt),

8. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung,
9. Fächer- und Stundenübersicht der Ausbildung über
 - theoretischer Unterricht
 - praktischer Unterricht
 - praktische Ausbildung
10. ein Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
11. eine Meldebescheinigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde,
12. bei Antragsstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die Ausbildung nicht in deutscher Sprache abgeleistet haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (B2-Sprachniveau oder höher) vorzulegen

Diplome, Zeugnisse, Pass/Ausweis sind in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. **amtlich beglaubigter Ablichtung** (erhältlich z.B. auf Ihrer Stadtverwaltung) vorzulegen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter **Übersetzung** vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einem vereidigten Urkundendolmetscher auszufertigen.

Da bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung - bei einem Abschluss der Ausbildung in einem Drittland - gegebenenfalls zur Bewertung des Abschlusses andere Behörden eingeschaltet werden müssen (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), ist mit einer längeren Dauer des Verfahrens zu rechnen.

Hinweise zum erforderlichen **B2 Sprachniveau**

Für die Ausübung des Berufs als veterinärmedizinisch-technischer Assistent sind als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden nachgewiesen durch Vorlage eines B2-Zertifikats.

Gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen werden unter dem B2 Sprachniveau folgende Anforderungen gestellt:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Da hier im Einzelfall nicht abschließend alle Fragen geklärt werden können und die Informationen evtl. nicht vollständig oder aktuell sind (unterschiedliche Regelungen betr. der verschiedenen Herkunftsländer oder evtl. geänderte Rechtslage) oder eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, steht Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart für weitere Anfragen jederzeit gerne zu Verfügung.

Gegebenenfalls hat sich der Antragssteller auch an die Ausländerbehörde betr. einer generellen Arbeitsgenehmigung für Deutschland zu wenden. Bitte erkundigen Sie sich daher beim zuständigen Ausländeramt zusätzlich über Arbeitsgenehmigung/Visa u.ä..

Für die Ausstellung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung veterinärmedizinisch-technischer Assistent wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben.

Weitere für Sie eventuelle wichtige Informationen finden Sie unter:

<https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>

<http://www.netzwerk-iq.de/>

<https://ec.europa.eu/eures/public/language-selection>

Bei weiteren Anfragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 35

Ruppmannstr.21

70565 Stuttgart

Telefon: 0711 904-13501

E-Mail: abteilung3@rps.bwl.de

Stand: Juli 2019